

Verordnung

der Marktgemeinde Seewalchen
über die Vermietung und Nutzung der

Bootsliegeplätze am Panoramasteg

Version 1.0 | Stand: März 2025

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Verordnung auf eine geschlechtsneutrale Doppelnennung verzichtet. Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Diese Verordnung ist rechtsverbindlich für alle Halter und Führer von privaten Wasserfahrzeugen, die einen Bootsliegeplatz am Panoramasteg in Seewalchen mieten oder diesen mit Zustimmung der Marktgemeinde nutzen. Die Bestimmungen der Verordnung sind uneingeschränkt zu befolgen.

1. Geltungsbereich:

Die Marktgemeinde Seewalchen am Attersee, 4863 Seewalchen am Attersee, Rathausplatz 1, ist Bestandnehmerin der im Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG stehenden Seegrundfläche (GST-Nr. 3102/1, GB 41739, KG Seewalchen) sowie Eigentümerin und Erhalterin der multifunktionalen Steganlage (Panoramasteg) in Seewalchen, bestehend aus dem Zugangssteg, Anlegesteg und den Bootsliegeplätzen. Sie legt die Nutzungsbedingungen der Steganlage fest und ist für deren Einhaltung verantwortlich.

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst die gesamte Steganlage einschließlich aller zugehörigen Einrichtungen im Zusammenhang mit der Miete und Nutzung der Bootsliegeplätze.

2. Erhaltung:

Die Marktgemeinde Seewalchen ist als Eigentümerin für die Erhaltung, Wartung und Instandsetzung des Stegs sowie aller auf dem Grundstück befindlichen Einrichtungen verantwortlich. Sämtliche baulichen und sonstigen Veränderungen der Steganlage sowie der Bootsliegeplätze durch Dritte sind untersagt. Das Anbringen von Transparenten oder Schildern und dergleichen ist nicht gestattet.

3. Nutzung:

- Die Bootsliegeplätze dürfen ausschließlich vom Mieter sowie dessen Ehepartner, Lebensgefährten oder engen Familienangehörigen (Eltern, Kinder) genutzt werden.
- Eine gewerbliche Nutzung oder entgeltliche Weitergabe des Liegeplatzes ist ausdrücklich untersagt. Der Liegeplatz darf nur für private Zwecke genutzt werden.
- Der Mieter haftet für die ordnungsgemäße Nutzung und Einhaltung der Verordnung durch diese Personen. Eine weitergehende Nutzung durch Dritte ist nur mit ausdrücklicher (schriftlicher) Genehmigung der Marktgemeinde Seewalchen zulässig.
- Die gesamte Steganlage sowie alle dazugehörigen Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen an der Steganlage, fremden Booten oder sonstigen Einrichtungen sowie Verschmutzungen aller Art sind der Marktgemeinde Seewalchen unverzüglich zu melden. Reparaturen oder Wartungsarbeiten an Booten sind auf den Liegeplätzen nicht gestattet.
- Falls nach der Vergabe eines Liegeplatzes bis zum Ende der Saison kein Boot ins Wasser gebracht wird, verfällt der Anspruch auf den Liegeplatz mit Ende der Saison.

- Eine Überwinterung der Boote auf dem Gelände ist untersagt. Sämtliche Boote sind bis spätestens 1. November zu entfernen und dürfen erst mit Beginn der neuen Saison – in der Regel ab dem 1. April des Folgejahres - wieder ins Wasser gelassen werden. Bei besonderen Witterungsverhältnissen ist die Vermieterin berechtigt, den Saisonstart entsprechend zu verschieben.
 - Das Übernachten auf Booten innerhalb der Steganlage ist nicht gestattet.
4. Zugelassene Boote und Bootswechsel:
Zur Vermietung sind Motorboote, Elektromotorboote sowie muskelbetriebene Boote ohne Segel (z. B. Ruderboote, Tretboote) zugelassen. Segelboote jeglicher Art sind nicht gestattet. Die Boote dürfen die folgenden Maximalabmessungen nicht überschreiten: 8,0 m Länge und 2,4 m Breite. Sie müssen fahrtauglich, betriebssicher und verkehrssicher sein.
Ein Bootswechsel ist der Marktgemeinde Seewalchen schriftlich anzuzeigen. Das neue Boot muss den zulässigen Bootsgrößen und -arten entsprechen. Eine Nutzung des Liegeplatzes durch ein Boot, das nicht gemeldet wurde, ist untersagt.
5. Überwachung und Betreuung:
Für die Überwachung und Betreuung der Steganlage und der Bootsliegplätze kann der Gemeinderat eine/n „Bootsverantwortliche/n“ einsetzen. Die Anweisungen dieser Person sind von allen Nutzern der Steganlage zu befolgen, sofern sie im Rahmen dieser Verordnung und des Mietvertrags erfolgen.
6. Vergabe der Liegeplätze:
Interessenten müssen sich bei der Gemeinde (gemeinde@seewalchen.eu) für einen Liegeplatz anmelden. Die Erstvergabe der Bootsliegplätze erfolgt durch anonymisierte Auslosung in einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates. Jene Bewerber, die in der Verlosung keinen Liegeplatz erhalten, werden in der Reihenfolge des Auslosungsergebnis auf einer Warteliste gereiht. Neu eingehende Anträge werden nach Eingangsdatum des Anmeldeformulars in die Warteliste aufgenommen. Die Vergabe freier Liegeplätze erfolgt in der Reihenfolge der Warteliste.
7. Mietvertrag:
Nach Zuteilung eines Liegeplatzes unterzeichnet der/die Mieter/in einen Mietvertrag. Das Mietverhältnis ist an den aufrechten Pachtvertrag der Marktgemeinde Seewalchen mit den Österreichischen Bundesforsten gekoppelt. Dieser hat eine Laufzeit von 10 Jahren. Sollte der Pachtvertrag verlängert werden, verlängert sich auch dieser Mietvertrag um weitere 10 Jahre. Wird der Pachtvertrag nicht verlängert, endet auch dieser Mietvertrag automatisch. Der zugewiesene Liegeplatz steht einem Bootseigner nur für das im Anmeldeblatt gemeldete Boot zur Verfügung. Bei missbräuchlicher Nutzung oder Verstößen gegen den Mietvertrag oder die Liegeplatzordnung kann die Vermieterin das Mietverhältnis fristlos kündigen.

8. Entzug des Liegeplatzes:

Bei erstmaligen geringfügigen Verstößen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden. Wiederholte oder schwere Verstöße können zur sofortigen Kündigung führen. Die Marktgemeinde kann den Mietvertrag fristlos kündigen und den Liegeplatz entziehen, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- Wiederholte Verstöße gegen die Liegeplatzverordnung, den Mietvertrag oder Anweisungen der Gemeindeverwaltung.
- Zahlungsverzug des Mieters von mehr als zwei Monaten.
- Verschmutzung des Attersees durch Abwässer, Abfälle oder Treibstoffe.
- Unnötiges und langes Laufenlassen von Bootsmotoren am Steg.
- Mutwillige Beschädigung von Einrichtungen der Gemeinde oder anderer Mieter.
- Nichtvorliegen oder Kündigung der Bootshaftpflichtversicherung.
- Feststellung, dass der Liegeplatz nicht mehr durch den Mieter genutzt wird.
- Missbräuchliche oder nicht sachgemäße Nutzung des Liegeplatzes.
- Unbefugte Nutzung der Anlegeplätze durch Dritte.

9. Haftung und Versicherung:

- Die Benutzung der Steganlage, Liegeplätze und aller zugehörigen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung der Marktgemeinde Seewalchen ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.
- Der Mieter haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Angehörigen, Besucher oder von ihm beauftragte Dritte schuldhaft verursachen.
- Zum Schutz vor Schäden an den Liegeplatzanlagen durch Boote ist der Mieter verpflichtet, eine gültige Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen und der Marktgemeinde nachzuweisen.
- Schäden an der Steganlage werden ausschließlich durch die Marktgemeinde behoben. Ist der Mieter oder eine ihm zuzurechnende Person für den Schaden verantwortlich, trägt er die Kosten der Instandsetzung.
- Bootseigner, die ihr Boot Dritten überlassen, haften für alle durch diese verursachten Personen- oder Sachschäden.
- Die Marktgemeinde Seewalchen übernimmt keine Haftung für Schäden an Booten oder der Steganlage, die durch höhere Gewalt entstehen, insbesondere durch Stürme, Hochwasser oder sonstige Naturereignisse. Eine Haftung besteht nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Gemeinde.
- Weitere Details zur Haftung und Versicherung sind im Mietvertrag geregelt.

10. Strom:

- Jeder Stellplatz ist mit einer CEE-16A-230V-Steckdose mit eigenem Subzähler ausgestattet.
- Die Stromkosten werden gesondert nach Verbrauch und dem jeweils gültigen Stromtarif verrechnet.
- Es darf ausschließlich Strom von der eigens zugewiesenen Steckdose bezogen werden. Bei Missachtung erfolgt die Vertragsauflösung durch die Vermieterin.

11. Tarifordnung:

Es gilt die im Mietvertrag festgelegte Tarifordnung.

Der Bürgermeister:



Gerald Egger, MBA

Datenschutzinfo: Ihre personenbezogenen Daten werden gemäß DSGVO und DSG ausschließlich zur Erfüllung der behördlichen Aufgaben verarbeitet. Eine Weitergabe erfolgt nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Sie haben das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Widerspruch. Ausführliche Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.seewalchen.eu/Web/Datenschutz

- Ich bestätige, die Verordnung über die Nutzung der Bootslicheplätze am Panoramasteg gelesen, verstanden und zur Kenntnis genommen zu haben.

Datum

Unterschrift